A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE..... 2

A.1 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Baurecht und Denkmalschutz 2
A.2 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Naturschutz 2
A.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten.....2
A.4 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Landwirtschaft 3
A.5 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 3
A.6 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen 4
A.7 Regionalverband Südlicher Oberrhein.....5
A.8 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. 5

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	
A.1	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Baurecht und Denkmalschutz** (Schreiben vom 30.04.2024)	
	Wir regen an, die Punkte 4.2 und 4.3 des Umweltberichts zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Im Weiteren ist der Umweltbericht fortzuschreiben bzw. zu vervollständigen. Im Offenlageverfahren sind die Ergebnisse des abgeschlossenen Scopingverfahrens zu berücksichtigen.	
	Wir regen an, die im Flächensteckbrief unter dem Landschafts- und Ortsbild angeführte Vorbelastung (Lärmkorridor) zu überprüfen und ggf. zu konkretisieren.	
A.2	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Naturschutz** (Schreiben vom 30.04.2024)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
	Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S. 651) wurde u. a. der § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG) geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.	
	Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt, da der am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Hügelheim gelegene Sportplatz nur im östlichen Teil im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt ist. Die beiden westlich gelegenen, ebenfalls als Sportflächen genutzten Flurstücke sind hingegen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Um diese, bereits bestehende Nutzung planungsrechtlich zu sichern, soll die Fläche entsprechend ihrer realen Nutzung im FNP dargestellt werden. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen daher keine Bedenken gegen die vorliegende 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans, sofern die Umweltbelange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet werden.	
A.3	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten** (Schreiben vom 30.04.2024)	
	Bodenschutz	
	Die Flächen werden de facto bereits als Sportflächen bzw. Sportplatz genutzt. Die Umwandlung bzw. der Eingriff in den Boden ist nachträglich zu bilanzieren. Die Bilanzierung ist zur Prüfung sowohl der unteren Naturschutzbehörde als auch der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.	
	Wasserversorgung/Grundwasserschutz	
	Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (RVSO Nr.: 15) in der Zone C. Entsprechend ist dieses Gebiet gleichwertig wie die Schutzzone III B in einem Wasserschutzgebiet einzustufen und es bestehen erhöhte Anforderungen an den Grundwasserschutz. Entsprechender Hinweis sollte ebenfalls im Umweltbericht aufgenommen werden.	
	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die bereits bestehenden Sportplätze und entsprechender Umwidmung im Flächennutzungsplan.	

Nr.	Stellungnahmen von	
	Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen	
	Auf die Lage der Sportflächen innerhalb eines HQ_{extrem} und somit in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Abs. 1 WHG wird in den vorliegenden Planunterlagen hingewiesen. Es bestehen von hier aus jedoch keine Bedenken gegen die Umwidmung im Flächennutzungsplan.	
A.4	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Landwirtschaft** (Schreiben vom 30.04.2024)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
	Nur ein Teil des Planbereichs über ca. 0,06 ha wurde bis 2020 zum Anbau von Spargel bewirtschaftet, eine andere landwirtschaftliche Nutzung konnte über die Teilnahme am Gemeinsamen Antragsverfahren nicht ausfindig gemacht werden.	
	Wir empfehlen zum Schutz der beiden zwischen Bahn und Sportplatz verbleibenden Landwirtschaftsflächen entlang der Plangrenze einen Zaun anzubringen oder Sichtschutzhecke anzupflanzen.	
	Folgende Hinweise sollten im Flächensteckbrief aufgenommen und als verbindliche Vorgaben für den Bebauungsplan festgesetzt werden: ▪ Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. ▪ Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 (6) NatSchG bei der Auswahl der Flächen frühzeitig, d.h. noch in der Planungsphase zu beteiligen.	
A.5	**Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** (Schreiben vom 09.04.2024)	
	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
	Geologie	
	Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50.000 (Geo-La) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	
	Geochemie	
	Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden- Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	
	Bodenkunde	
	Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie	

Nr.	Stellungnahmen von	
	andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRB-wissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	
	Angewandte Geologie	
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros	
	Ingenieurgeologie	
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden- Württemberg abgerufen werden.	
	Hydrogeologie	
	Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50.000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	
	Geothermie	
	Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	
	Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)	
A.5.1	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
	Landesbergdirektion	
	Bergbau	
	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	
A.6	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen** (Schreiben vom 15.04.2024)	
	Im Geltungsbereich der 7ten Teiländerung des Flächennutzungsplans des GVV Müllheim – Badenweiler liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.	

Nr.	Stellungnahmen von	
	Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.	
A.7	**Regionalverband Südlicher Oberrhein** (Schreiben vom 25.04.2024)	
	Das Planvorhaben liegt in der Zone C eines Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen. Ein Konflikt mit Plansatz 3.3 des Regionalplans liegt nicht vor.	
A.8	**Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.** (Schreiben vom 06.05.2024)	
	Selbstverständlich bitten wir um einen schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Ort und die Vermeidung von Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten ansässiger und angrenzender Landbewirtschafter: ▪ Versehentliche Aufschüttung, bzw. Lagerungen von Erdaushub auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen vor Ort sind unbedingt zu vermeiden. ▪ Wir bitten darum, stets die Abstandregeln in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und anderen möglichen Bebauungen im Sinne des Nachbarrechts einzuhalten, damit die Landwirte vor Ort ohne Einschränkungen Ihrer Tätigkeit auf angrenzenden Nutzflächen nachgehen können; dies impliziert auch mögliche Verschattungen oder Einträge von Fremdmaterial (insbesondere in der Erntezeit). Dies sollte sowohl während als auch nach dem Bauprojekt stets gewährleistet sein. ▪ Die von angrenzenden Landwirten zur Bewirtschaftung Ihrer Flächen benötigten Wirtschaftswege sind stets freizuhalten. Für den Fall, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden müssten, muss eine Absprache mit den entsprechenden Landwirten, bevor die Maßnahme durchgeführt wird, erfolgen. In dieser Absprache ist der genaue Zeitrahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu klären und dann auch einzuhalten, damit der Landwirt Planungssicherheit hat. Die Verfügbarkeit der Wirtschaftswege für den Landwirt sollte stets Vorrang haben, insbesondere in der Erntezeit.	